

Amtsblatt

Nummer 51
73. Jahrgang
Montag, 18. Dezember 2017

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Entnahme von Grundwasser

Hier: Erörterungstermin

Die Infineon Technologies AG beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser für die Kühl- und Betriebswasserversorgung des Werksgeländes in Regensburg, Grundstück Flur Nr. 3972 der Gemarkung Regensburg. Die Bekanntmachung der für dieses Vorhaben erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte bereits im Amtsblatt der Stadt Regensburg Nr. 29, 73. Jahrgang, am Montag, den 17. Juli 2017.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie der Stellungnahmen der Behörden zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens werden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die

Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, am Mittwoch, 10. Januar 2018, beginnend ab 10 Uhr im Besprechungszimmer Nummer 0.004, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, EG, durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. i. V. m. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Vorhabenträgerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, ohne diese verhandelt und erörtert werden (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg, 05.12.2017
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Weidener Straße“ in Regensburg

In seiner Sitzung vom 19.09.2017 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg beschlossen, das Straßenteilstück der „Weidener Straße“ mit seinem Anfangspunkt „Nabburger Straße“ und dem Endpunkt „0,214 nordöstlich vom Anfangspunkt“ auf einer Länge von 0,214 km nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe einzuziehen, dass die Einziehung erst mit der Verkehrsfreigabe der

neu zu errichtenden Ersatztrasse wirksam wird.

Mit der straßenrechtlichen wirksamen Einziehung verliert das Straßenteilstück seinen bisherigen öffentlichen Charakter auf Dauer und kann daher wieder uneingeschränkt anderweitig genutzt werden. Ein öffentlich-rechtlicher Benutzungsanspruch besteht nicht mehr.

Regensburg, den 08.12.2017

STADT REGENSBURG
- Tiefbauamt -

Im Auftrag

Bächer
Ltd. Baudirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 6. November 2017 (Az. 1870/2017) der Eni Deutschland GmbH die beantragte Baugenehmigung für den Umbau des Betriebsgebäudes auf dem Anwesen „Unterislinger Weg 13“ in Regensburg (Flurstück 2835/4, Gemarkung Regensburg). Gegenstand der Baugenehmigung ist die Sanierung und der Umbau einer bestehenden Tankstelle. Mit dem Umbau wird der Tankstellen-Shop vom nördlichen Gebäudeteil in den südlichen Teil verlegt. Die bestehende Wasch- und Pflegehalle im Süden entfällt. Im Norden werden Räume für Lager, Technik, Personal und Sanitäranlagen geschaffen. Die Außenmaße des Betriebsgebäudes bleiben nahezu unverändert gleich. Die Zufahrtssituation zur Tankstelle ändert sich ebenfalls nicht. Für das Bauvorhaben sind vier Pkw-Stellplätze herzustellen. Der Betrieb der Tankstelle einschließlich Shop wurde auf die Betriebszeiten von 6.00 bis 22.00 Uhr beschränkt. Auch sind Anlieferungen nur zur Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig. Zur Einhaltung des Lärmschutzes wurde die Baugenehmigung insoweit mit entsprechenden Auflagen verbunden. Eine geplante Aufenthaltsterrasse an der Südseite des Gebäudes wurde nicht genehmigt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit

amtlichem Prüfvermerk vom 6. November 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informati-

onen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 1. Dezember 2017
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Umlegung „Keilberg 2“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) für den Teilabschnitt „Am Feuerwehrhaus“

Für den Bereich nördlich des Keilberger Schulwegs, der neugebauten Erschließungsstraße Am Feuerwehrhaus sowie westlich der Keilberger Hauptstraße ist der Umlegungsplan nach § 66 BauGB am 08. Dezember 2017 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 5 und 10, 2 Teil 1, 2 Teil 9 und 11, 13, 14, 14/1, 14/2, 41, 41/1, 41/2, 279/1 und 301 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für die in diesem Bereich behandelten Grundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch

die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst. Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.056 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, einzulegen. Er kann auch

elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 08. Dezember 2017

STADT REGENSBURG

In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Einladung zur Jahreshauptversammlung des

Wasser- und Bodenverband Aubachtal im Hotel-Restaurant Held in Irl

am 23. Januar 2018 um 17:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G:

- 1. Begrüßung der Anwesenden**
- 2. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung**
- 3. Tätigkeitsbericht des Vorstands**
- 4. Kassenbericht**
- 5. Bericht der Kassenprüfer**
- 6. Entlastung der Vorstandschaft**
- 7. Grabenunterhaltung und Maßnahmen 2018**
- 8. Verschiedenes**

Regensburg-Irl, 24. November 2017

Markus Schreiner
Vorstand



Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz



Gz. A - V 7566.2 - 17281

Verfahren Friesheim II - Dorferneuerung
Gemeinde Barbing, Landkreis Regensburg

I. Ausführungsanordnung

- Im Neuordnungsverfahren zur Dorferneuerung Friesheim II wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 05.02.2018 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

— Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –).

- Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth
(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

einzu legen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-opf.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 05.02.2018 über. Die alten Grundstücke sind entsprechend zu räumen.

Wird der Besitz nicht termingemäß aufgegeben, so kann der Besitzübergang mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder anderer landeskultureller Belange geboten ist, haben die neuen Eigentümer zu übernehmen.

Im Flurbereinigungsgebiet befindliche Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

Hinweise

Der **Nießbraucher** hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei **Pachtverhältnissen** ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen. Die Vertragsteile können eine abweichende Regelung treffen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung von Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, Art. 2 Abs. 1 AGFlurbG).

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/133301/>)

Hinweis

Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 05.02.2018 beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth gestellt werden.

Tirschenreuth, 11.12.2017

- Siegel -

Hans-Peter Schmucker
Ltd. Baudirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

17 E 119 – Raumluftechnische Anlagen
DIN 18379

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 12.12.2017

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

17 A 200 – Elektroinstallation DIN 18 382
17 A 203 – Gleisbauarbeiten DIN 18 325

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

17 E 118 – Lieferung von zwei Lkw-Fahrgestellen sowie zwei Pressmüllaufbauten mit Schüttungen (2 Lose)

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 07.12.2017

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

4. Verhandlungsverfahren nach VgV

17 E 100 – Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff. i.V.m. Anlage 14 HOAI für den Ersatzneubau und die Erweiterung des Beruflichen Schulzentrums Georg-Kerschensteiner
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 12.12.2017

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.